

# **Satzung des Fördervereins der Pfarre St. Heinrich in Aachen Horbach**

---

## **§ 1 Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt seine Ziele und Zwecke nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Solidarität. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung der katholischen Kirchengemeinde St. Heinrich in Aachen-Horbach bei deren pastoralen, diakonischen und verwaltungstechnischen Aufgaben, insbesondere:
  - a) Unterstützung in der Unterhaltung der Pfarrkirche und der kirchengemeindlichen Gebäude
  - b) Unterstützung bei der Verwirklichung der diakonischen Aufgaben
  - c) Unterstützung bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich Liturgie, Kunst und Kirchenmusik
  - d) Unterstützung bei den Verwaltungsaufgaben
  - e) Unterstützung bei Projekten des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates
  - f) Unterstützung bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Bildungs- und Weiterbildungsbereich
  - g) Unterstützung in der Trägerschaft des Kindergartens und anderer sozialer und caritativer Einrichtungen
- 3) Über die Verwendung der vom Förderverein der Pfarre St. Heinrich in Aachen Horbach zur Verfügung gestellten Mittel beschließt der Vorstand entsprechend Paragraph 7, Ziffer 3.

## **§ 2 Name und Sitz des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen

### **Förderverein der Pfarre St. Heinrich in Aachen-Horbach**

Der Verein hat seinen Sitz in 52072 Aachen. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz `e.V.`

- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit dem Zweck des Vereins einverstanden erklärt.
- 2) Die Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.

- 4) Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit Eingang des Schreibens zum jeweiligen Jahresende wirksam.
- 5) Ein Vereinsmitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt, durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zu.

#### **§4 Beiträge**

- 1) Die Mitglieder leisten einen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Vorstand kann ein Mitglied ganz, teil- oder zeitweise von der Beitragspflicht befreien, wenn damit der Vereinszweck nicht gefährdet wird.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand durch einfachen Beschluss unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies wünschen.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied in den Vorstand berufen.
  - b) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben Sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
  - c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung. Diese Punkte müssen auf der jeweils ersten Mitgliederversammlung eines Jahres auf der Tagesordnung stehen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie frist- und formgerecht einberufen wurde, beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht ist bei natürlichen Personen nicht übertragbar. Die Abstimmung ist in der Regel offen, es sei denn, ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung.
- 5) Beschlüsse über gestellte Anträge sind mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- 6) Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und von dem oder der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied abzuzeichnen.

## **§ 7 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem oder der 1. Vorsitzenden
  - b) dem oder der Stellvertreter(in) des oder der 1. Vorsitzenden
  - c) einem weiteren VorstandsmitgliedDiese Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- 2) Jeweils ein Mitglied des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderats wird von den Gremien berufen und nimmt an den Vorstandssitzungen stimmberechtigt teil. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich vereinsöffentlich.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit der Mehrheit des Vorstandes und den Vertretern des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderats gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder und mindestens 1 Vertreter aus dem Kirchenvorstand oder dem Pfarrgemeinderat anwesend sind.
- 4) Die Beschlussfassung muß protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern gegengezeichnet werden.
- 5) Der Vorstand bestimmt ein Vorstandsmitglied, das für die Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich ist.
- 6) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf ein und leitet die Sitzungen. Die Einberufung hat schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und mindestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen.
- 7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den oder die Vorsitzende(n) und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- 8) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

- 1) Eine Satzungsänderung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Jede vorgeschlagene Satzungsänderung ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.

## **§ 9 Vereinsauflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der für diesen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei Dreiviertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde St. Heinrich in Aachen Horbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **Gründungsmitglieder:**

Stefan Rappen  
Lehnsherrenstr. 12  
52072 Aachen

Lambert Vaeßen  
Wiesenweg 83  
52072 Aachen

Birgit Arnold  
Bremenberg 18  
52072 Aachen

Hubert Bosten  
Wiesenweg 11b  
52072 Aachen

Annegret Brauers  
Scherbstr. 28  
52072 Aachen

Bernd Jürgens  
Scherbstr. 21b  
52072 Aachen

Hildegard Vaeßen  
Oberdorfstr. 66  
52072 Aachen

Manfred Arnold  
Bremenberg 18  
52072 Aachen

Walter Corsten  
Oberdorfstr. 60  
52072 Aachen

Aachen, den 9.1.2007